

Statuten des Vereins „Museumsverbund Baselland“

1. Name und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen **Museumsverbund Baselland (KIM.bl)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Zweck

Der Museumsverbund Baselland ist ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein. Der Verein bezweckt die Schaffung eines Verbunds der Museen und Sammlungen im Kanton Basel-Landschaft, strebt deren überregionale Koordination und Zusammenarbeit an und vertritt deren Interessen.

Dabei orientiert er sich an den ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM).

Der Verein fördert und unterstützt, unter anderem, folgende Bestrebungen:

- I. Fachliche Beratung der Museen im Kanton Basel-Landschaft in sämtlichen musealen Aufgabenbereichen (Sammeln, Konservieren, Inventarisieren, Dokumentieren, Ausstellen, Vermitteln etc.)
- II. Weiterbildungsangebote für Museen und deren Mitarbeitenden
- III. Bereitstellung von Informationsmaterial für Interessierte zu den genannten Themen
- IV. Betrieb und Weiterentwicklung einer gemeinsamen technologischen Infrastruktur zur Dokumentation, Sicherung, Publikation von Informationen zu Sammlungsobjekten, zu den Museen und Museumsveranstaltungen sowie zum Austausch unter den Museen
- V. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Museen im Kanton Basel-Landschaft mit dem Ziel, vorhandene Synergien zum Vorteil aller nutzen zu können
- VI. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit gleichartigen bzw. verwandten Institutionen inner- und ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft (z.B. Stiftung Museen Basel-Landschaft, Baselland Tourismus, Bildungsinstitutionen)
- VII. Repräsentation der Museen des Kantons Basel-Landschaft gegenüber Politik, Öffentlichkeit sowie nationalen und internationalen Interessensgruppen (z.B. VMS, ICOM, Europeana)

Im Sinne des beschriebenen Zwecks verfolgt der Verein diverse Aktivitäten im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel.

1.3. Rechtsnachfolge von KIM.bl

Der Verein ist aus dem Verein Kooperationsinitiative Museen Baselland (KIM.bl) entstanden und nimmt dessen Rechtsnachfolge wahr. Damit erbt der Verein alle vertraglichen Rechte und Pflichten.

2. Mittel & Finanzen

2.1. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks bezieht der Verein seine finanziellen Mittel insbesondere aus:

- I. Mitgliederbeiträge
- II. Beiträge für erbrachte Dienstleistungen (insbesondere Artikel 1.2, Punkte I & IV)
- III. Fördergelder
- IV. Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand

Die Vereinsmittel sind ausdrücklich zweckgebunden.

2.2. Organisatorische Mittel

Der Verein betraut eine Geschäftsstelle mit seinen operativen Aufgaben. Dazu kann der Verein Mitarbeiter anstellen oder Aufträge vergeben.

Eine Finanzierung der Geschäftsstelle durch das Vereinsvermögen ist vorzusehen.

2.3. Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder im Sinne dieser Statuten entrichten die Mitgliederbeiträge an den Verein jährlich.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand dem Erlass der Mitgliederbeiträge für ein Vereinsjahr und ein Aktivmitglied zustimmen. Gesuche um Erlass sind an den Präsidenten zu richten.

Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge kann auf Antrag von der Generalversammlung angepasst werden.

2.4. Beiträge

Für die Inanspruchnahme der vom Verein erbrachten Dienstleistungen (insbesondere Artikel 1.2, Punkte I & IV) kann der Verein Beiträge erheben, unabhängig davon ob es sich bei den Benutzern um Mitglieder handelt oder nicht.

Preise und Konditionen für die Nutzung der vom Verein erbrachten Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

Für Mitglieder des Vereins können günstigere Konditionen vorgesehen werden als für Nicht-Mitglieder.

3. Mitgliedschaft

3.1. Allgemeines

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- I. Aktivmitglied
- II. Assoziiertes Mitglied
- III. Gönnermitglied

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet grundsätzlich der Vorstand gemäss den Vorgaben dieser Statuten. Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu stellen.

3.2. Aktivmitglied: Voraussetzung und Erwerb

Aktivmitglied können werden, unabhängig von ihrer rechtlichen Form, Institutionen welche unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- I. Museen des Kantons Basel-Landschaft sowie angrenzender Regionen
- II. Museumsähnliche Institutionen und Sammlungen

und die folgenden Kriterien erfüllen:

- I. Es besteht eine Sammlung von öffentlichem Interesse und/oder regionaler Bedeutung.
- II. Die Sammlung ist dauerhaft angelegt, nicht profitorientiert, öffentlich zugänglich und fachlich betreut.

Weiterhin werden die Kriterien des ICOM (International Council of Museums) bzw. vergleichbare Kriterien im Sinne des Vereinszweck für die Beurteilung zugezogen. Die Deutungshoheit und Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand.

Aktivmitglieder besitzen ein aktives Stimmrecht an der Generalversammlung.

3.3. Assoziiertes Mitglied: Voraussetzung und Erwerb

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hegt oder eine Zusammenarbeit mit dem Verein anstrebt.

Mitarbeitende eines Aktivmitglieds werden für die Dauer der Mitgliedschaft dieses Aktivmitglieds als assoziierte Mitglieder gemäss Statuten betrachtet, solange:

- I. Diese für das Aktivmitglied tätig sind, sei dies ehrenamtlich oder gegen Entgelt.
- II. Ihre Mitgliedschaft nicht gemäss 3.5 erloschen ist.

Assoziierte Mitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein aktives Stimmrecht.

Assoziierten Mitgliedern wird im Falle von natürlichen Personen ein passives Stimmrecht eingeräumt, womit sie sich in den Vorstand wählen lassen können.

Aus einer assoziierten Mitgliedschaft lassen sich, mit Ausnahme des passiven Stimmrechts, weder Rechte noch Verpflichtungen für das assoziierte Mitglied ableiten. Insbesondere bezahlen assoziierte Mitglieder keine Mitgliederbeiträge.

3.4. Gönnermitglied: Voraussetzung und Erwerb

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein mit einem Mindestbeitrag unterstützen möchte.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

3.5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- I. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- II. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder werden für ein bereits angebrochenes Vereinsjahr trotz Erlöschen der Mitgliedschaft fällig.

3.6. Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt dann vor, wenn ein Mitglied dem Gemeinschaftsgedanken grob zuwider handelt oder dem Verein Schaden zufügt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden Organe:

- I. Die Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Revisionsstelle
- IV. Die Geschäftsstelle

Die Aufgaben und Verhältnisse dieser Organe werden in diesen Statuten sowie der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

4.2. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung aller Mitglieder.

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.

Die Generalversammlung wird zwei Monate zum Voraus schriftlich angekündigt. Ab diesem Zeitpunkt können Anträge für die Traktandenliste an den Präsidenten bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- I. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- II. Festsetzung und Änderung der Statuten
- III. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- IV. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- V. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- VI. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- VII. Behandlung von Anträgen und Ausschlussrekursen
- VIII. Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme, welche durch einen einzelnen, zu benennenden Delegierten abgegeben werden kann.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder bzw. deren Delegierten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordentlich erfolgt ist.

4.3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich aus den folgenden Rollen zusammen.

- I. Präsident
- II. Vize-Präsident
- III. Aktuar
- IV. Kassier

Personalunion ist zulässig.

Der Vorstand wird an der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selber. Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Mitglieder ad Interim sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Im Vorstand sollte ein Vertreter des kantonalen Amtes für Kultur (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) Einsitz nehmen. Es ist ausserdem auf eine angemessene Repräsentation der Regionen des Kantons zu achten.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- I. Strategische Planung der Aktivitäten des Vereins gemäss dem Zweck in Artikel 1.2
- II. Bestimmung der Geschäftsstelle und Definition deren Aufgaben
- III. Kontrolle der Geschäftsstelle
- IV. Repräsentation des Vereins und dessen Mitgliedern und Interessen
- V. Einberufen der ordentlichen Generalversammlung
- VI. Verwaltung des Vereinsvermögens
- VII. Vergabe von Aufträgen an Dritte
- VIII. Unterstützung der Geschäftsstelle

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, unter Anwesenheit von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt dieser den Stichentscheid.

4.4. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre eine natürliche oder juristische Person als unabhängige Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

4.5. Die Geschäftsstelle

Der Verein betraut eine Geschäftsstelle mit der Ausübung der notwendigen Aktivitäten zur Verfolgung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ernannt. Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten unterstellt.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung mit Pflichtenheft geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

4.6. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

4.7. Geschäftsordnung

Das Verhältnis der Organe des Vereins untereinander sowie die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung innerhalb des Rahmens, der durch diese Statuten vorgegeben wird, ausgestaltet und präzisiert.

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand ausgearbeitet und kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs in Kraft gesetzt werden. Mitglieder sind über Änderungen an der Geschäftsordnung in nützlicher Frist zu informieren.

4.8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch entweder:

- I. Die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder
- II. Die Kollektivunterschrift eines Mitglieds der Geschäftsstelle und eines Vorstandsmitglieds

Der Vorstand kann die Mitglieder der Geschäftsstelle mit darüberhinausgehenden Zahlungs- und Zeichnungsbefugnissen ausstatten. Dies ist in der Geschäftsordnung zu definieren.

4.9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

5.2. Formulierungen

Zur Erleichterung der Lesbarkeit enthalten diese Statuten keine geschlechtlichen Doppelformulierungen. Die weibliche Form ist von der männlichen Form gleichwertig miterfasst.

5.3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung geht das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Ausstände zu Gunsten der Stiftung Museen Basel-Landschaft.

5.4. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom **2. März 2016** angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

.....

Der Protokollführer

.....